

## **Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung) der Gemeinde Niederdorfelden**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am **xx.xx.xxxx** die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- 1) Die Gemeinde Niederdorfelden unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
  1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen,
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- 3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Niederdorfelden ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
  1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
  2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.
- 2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Niederdorfelden auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

#### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- 1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme für Kindergartenkinder erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung, die Aufnahme von Krippenkinder nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung. Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631, 1687 BGB).
- 2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- 3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.
- 4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben § 6 bleibt unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

#### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- 3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- 4) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.
- 5) Die Nutzung der Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist an eine bestehende ausreichende Berufstätigkeit oder Aus- und Qualifizierungsmaßnahmen beider Elternteile gebunden. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Die Zeit des Erziehungsurlaubes zählt nach dieser Satzung nicht zu einer ausreichenden Berufstätigkeit.

Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.

- 6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug).
- 7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 6

### Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- 1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- 3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- 5) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grds. nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## § 7

### Betreuungszeiten

- (1) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Kindergartenkinder):
    - 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
    - 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr,
    - 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
    - 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. (Gilt nicht für den Natur- und Waldkindergarten)Freitags wird eine Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis maximal 15:00 Uhr angeboten.
  2. Für Kinder vor dem 3. Lebensjahr (Krippenkinder):
    - 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
    - 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) In Ausnahmefällen können Kinder stundenweise betreut werden, wenn sie die Einrichtung bereits besuchen und die personellen Voraussetzungen gegeben sind. (So genannte Zukaufstunden). Die Anmeldung hierfür hat, spätestens einen Tag vor der ersten stundenweisen Betreuung zu erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtungen für Kinder können aus folgenden Gründen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 2 Wochen,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grds. keinen Rückerstattungsanspruch.

- (6) Bekanntgaben bezüglich der Schließungszeiten erfolgen durch rechtzeitige Elternbriefe / Mitteilung auf digitalem Weg per Kindergarten App oder durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen.
- (7) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien**

- (1) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen bis zu drei Wochen sowie aus technischen oder anderen zwingenden Gründen zeitlich befristet geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 24.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Arbeitstag des neuen Jahres geschlossen.
- (2) Während der Schließzeiten in den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung für Bedarfsfälle in begrenztem Umfang angeboten. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der Plätze während der Ferienbetreuung zu erlassen.  
Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden entsprechende Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 9**

### **Ab- und Ummeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich oder in digitaler Form bis zum 15. eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats in der Verwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich oder in digitaler Form bis zum 15. eines Monats bis zum Ende dieses Monats vorzunehmen. Dies bezieht sich ggf. auch auf die Teilnahme am Mittagessen. Ein Anspruch auf die Änderung der Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung durch die Erziehungsberechtigten beharrlich missachtet oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Betreuungseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Für eine Neuanmeldung gilt § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (6) Wird der Kostenbeitrag zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (7) Ein Wechsel innerhalb der Kindertagesstätteneinrichtungen ist nur im Einzelfall bei sozialen Härten und anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung und der Verwaltung getroffen.

## **§ 10**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen. Die Kinder sollen je nach gewählter Betreuungszeit nicht vor 11:45 Uhr, 13:45 bzw. 14:45 Uhr abgeholt werden.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen.
- (3) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (4) Den Kindern ist ein ausreichendes Frühstück, jedoch keine Getränke und Süßigkeiten mitzugeben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindergartenbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder durch abholberechtigte Personen.

Ausnahmen zu Satz 1 bedürfen der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vorzeitig ohne Begleitung die Kinderbetreuungseinrichtung verlässt oder von einer anderen Person abgeholt werden soll.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (7) Besteht während des laufenden Kindergartenbetriebes ein Verdacht auf eine akute Erkrankung des Kindes (z.B. Ausschlag, Fieber) ist das Kind unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten von der Einrichtung abzuholen.
- (8) Wenn Kinder durch erhebliche Verhaltensstörungen auffallen, sollen die Erziehungsberechtigten veranlasst werden, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises oder eine Beratungsstelle der Jugendhilfe aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab oder kommen sie der wiederholten Aufforderung nicht nach, soll die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung den Gemeindevorstand unterrichten.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 11**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Verabreichung von Medikamenten an einzelne Kinder kann nicht durch das Personal geleistet werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind an einer chronischen Krankheit z.B. Asthma, so muss die medikamentöse Versorgung mit dem Erziehungsberechtigten, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden. Ausnahmeregelungen und die Medikamentenabgabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

Zusätzlich ist bei Auftreten der im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, ebenfalls die Gemeinde zu unterrichten.

## **§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlungen und Elternbeiräte nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 13 Kostenbeiträge**

Für die Betreuung der Tageseinrichtungen für Kinder wird den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
  2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
  7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
  8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPALastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
  - die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
  - seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
  - evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
  - Foto- oder Videodokumentation.
- (2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:
- (2.1) Grund der Datenerfassung
- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
  - zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
  - um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
  - aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
  - zur digitalen Speicherung.
- (2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst
- als schriftliche Dokumentation,
  - als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
  - zur digitalen Speicherung.
- (2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet
- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
  - in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,

- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
  - zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechnigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Niederdorfelden soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) die auf der Homepage der Gemeinde unter [www.niederdorfelden.de](http://www.niederdorfelden.de) einsehbar sind.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 01.01.2017, die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018, die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2023 sowie die 3. Änderungssatzung vom 01.10.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden, den **xx.xx.xxxx**  
gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister